

Amts- und Anzeigeblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 50 Pf. einschließlich
des „Illustrierten Unterhaltungsbüchleins“
u. der humoristischen Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unseren Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Teleg.-Adresse: Amtsblatt.

Erscheint
täglich abends mit Ausnahme der
Sonn- und Feiertage für den fol-
genden Tag. Insertionspreis:
die kleinstmögliche Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Fernsprecher Nr. 210.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

56. Jahrgang.

N 188.

Donnerstag, den 23. Dezember

1909.

Anmeldung zur Rekrutierungstammrolle.

Die mit Führung der Rekrutierungstammrollen beauftragten Stadträte, Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher des Bezirks werden unter Hinweis auf die Bestimmungen in § 57 Ziffer 1 der Wehrordnung hierdurch veranlaßt, die Militärflichtigen zur Anmeldung bei der Stammrolle in ortsüblicher Weise aufzufordern und bei Aufstellung der Stammrollen den in §§ 45 und 46 der Wehrordnung enthaltenen Vorschriften genau nachzukommen, die neuen Stammrollen aber unter Beibehaltung der Geburtslisten und Geburtscheine und der Stammrollen von 1909 und 1908 sowie älterer etwa in Frage kommender Jahrgänge nebst Losungsscheinen bis spätestens

zum 3. Februar 1910

anher einzureichen.

Da es wiederholt vorgekommen ist, daß in den Stammrollen Personen als Militärflichtige aufgenommen worden sind, die die Deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen, werden die Stammrollenbehörden angewiesen, die Stammrollen mit möglichster Sorgfalt aufzustellen und hierbei die Eintragung von Personen, die die Deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen, zu vermeiden, etwaige zweifelhafte Fälle aber dem unterzeichneten Bivvoigenden zur Anzeige zu bringen.

Weiter haben die genannten Behörden die Ermittlung der Vorstrafen der Militärflichtigen sorgfältig und genau vorzunehmen.

Hierzu sind

- 1) zunächst alle von den Gerichten eingelaufenen, die ortsangehörigen militärflichtigen Personen betreffenden Strafnachrichten in den Stammrollen vorzumerken und
- 2) alle sich zur Stammrolle anmeldenden und insbesondere die auswärts geborenen Personen über ihre Vorstrafen (Art, Höhe, Zeit und Ort derselben) zu befragen, Tag und Jahr sind genau anzugeben.

Schwarzenberg, den 17. Dezember 1909.

Der Zivilvorsitzende der Königl. Erbsatz-Kommission der Aushebungsbzirke Schwarzenberg und Schneeberg.
1096 II.

Infolge Vermehrung der Hochwasserbeobachtungs- und Melddienststellen tritt an Stelle des am 1. Juli 1903 erlassenen und am 10. August 1907 ergänzten Regulativs das nachstehende.

Alle Beteiligten wollen den Bestimmungen aufmerksam Beachtung schenken.

Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,

1703 D.

den 18. Dezember 1909.

Hochwasserbeobachtungs- und Melddienst.

Nach Einvernehmen mit den Stadträten zu Eibenstock und Aue wird von der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg als Fluhpolizeibehörde für die Gebiete der Mulde, des Schwarzwassers, des Mittweidabachs, der großen Bockau und des Böhlwassers nach Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 3. Januar 1903 unter Aufhebung des bisherigen Hochwassernachrichtendienstes ein

Hochwasserbeobachtungs- und Melddienst

nach folgenden Grundsätzen eingerichtet.

1.

Zur Beobachtung der Niederschläge und der Wasserstände in den Flüssen und Bächen dienen Regen- und Schneemesser, Pegel und Gefahrenmarken in Carlsfeld, Schönheidehammer, Aue, Mittweida, Rittersgrün, Johanngeorgenstadt, Obersachsenfeld, Breitenhof, Wildenthal und Zimmersacher (Stadtbezirk Eibenstock). Die Beobachtungsstelle in Carlsfeld beobachtet nur die Niederschläge.

2.

Die Regen- bez. Schneemesser und Pegel sind immer zu beobachten, die Gefahrenmarken nur bei steigendem Wasser in den Flüssen und Bächen, sobald die unterste Gefahrenmarke erreicht ist.

3.

Zur Ausführung der Beobachtungen sind besondere Beobachter bestimmt, welche auch die Meldungen bewirken.

4.

Die Meldungen haben zu erfolgen:

I. von Carlsfeld mittels Bahntelegraph an die Gutsverwaltung zu Schönheidehammer, den Stadtrat zu Aue und die Königliche Straßen- und Wasserbauinspektion zu Schwarzenberg;

II. von Schönheiderhammer mittels Bahntelegraph an die Gemeindeämter Wohlgrün, Blauenthal und Bockau und an den Rechenwärter beim Bahnhofe Bockau, an die Königliche Amtshauptmannschaft und die Königliche Straßen- und Wasserbauinspektion zu Schwarzenberg und an den Stadtrat zu Aue, von diesem mit Fernsprecher an die Firma Günther & Richter in Bockau, Ultramarinfabrik Schindlers Werk, Gebr. Tölle in Auerhammer sowie an die Firma F. A. Lange in Auerhammer.

Dr. Geitners Argentanfabrik F. A. Lange daselbst.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

— Tabakarbeiter beim Reichsschäfferei. Einer Deputation von Tabakarbeitern, die nach Neujahr größere Arbeitslosigkeit in der Tabakindustrie in Aussicht stellte, sagte Schatzkonservator Bernuth: Ich bitte mit das Material bei einer etwa eintretenden Arbeitslosigkeit größeren Umfangs einzufinden, und verspreche Ihnen, in diesem Falle in eine erneute Untersuchung der Angelegenheit einzutreten.

— Die Verwendung der mit Cofin gefärbten Futtergerste wirkt nicht schädlich, we-

nigstens ist der Beweis des Gegenteils bisher nicht erbracht, so konstatiert die „Nordde. Allg. Zeit.“ in einer amtlichen Auskunft. Die von Sachverständigen ausgeführte Untersuchung ergab nicht nur, daß das zur Färbung verwendete Cofin den mit der gefärbten Gerste gefütterten Tieren nicht schädlich war, sondern auch daß das Cofin auf die Beschaffenheit des Fleisches und des Fettes keinen Einfluß ausgeübt hatte. — Die Angaben über gesundheitsschädliche Wirkungen des Cofins auf Tiere und mittelbar auf Menschen sind sofort sorgfältig geprüft worden. Es wird auch kein Mittel untersucht gelassen, um zu einer vollen Klärung zu kommen. Um so mehr erscheint es, wie das Regierungs-Organ schreibt, gerechtfertigt, ernstlich davor zu warnen, daß durch die Behandlung der Frage ohne Not

Wirtschaften erregt und namentlich die Viehzüchter im ganzen Reiche beunruhigt werden.

— Pakete bis 1 Kilogramm. Im Reichspostamt schweben Erwägungen, ob die Einführung einer einfachen und billigen Versendungsform für kleine Warenmengen bis zu 1 Kilogramm Gewicht stattfinden soll. Wie man hört, sind die Erwägungen auf eine Einigung des Deutschen Handelstages zurückzuführen.

— Das 16 Millionen Mark betragende Guthaben des Exzellenz Abdul Hamid auf der deutschen Reichsbank konnte von dieser an den Besitzer noch immer nicht ausgezahlt werden, da der für die Unterschrift der Kündigung erforderliche Stempel nicht aufzufinden ist. Beide Teile sind nun über eingelommen, richterliche Entscheidung anzurufen.

Die durch die Meldungen erwachsenden baren Auslagen werden den Absendern durch die Königliche Amtshauptmannschaft aus der Bezirkstasse erstattet.

Der auf den Namen des Kellners Hans Arthur Grate lautende Auslands- post Nr. 9 — ausgestellt am 10. Juni 1909 — wird hiermit für ungültig erklärt.

Schönheide, den 20. Dezember 1909.

Der Gemeindevorstand.